

(BBA) Besondere Bedingungen bei Abbrucharbeiten

1. Gebäude und Teile davon können nur soweit abgebrochen werden, dass die Standsicherheit benachbarter Gebäude, Bäume, Leitungen und sonstige Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Alle erforderlichen statischen Nachweise müssen bauseits erbracht werden
2. In der Abbruchgenehmigung dürfen keine Auflagen enthalten sein, die Preisbildenden Charakter haben.
3. Besondere Sicherungsmaßnahmen, wie Schutzgerüste, Planen, Staubschutz etc. sind nicht eingerechnet.
4. Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen müssen vor Beginn der Abbrucharbeiten bauseits getrennt sein.
5. Tankanlagen, soweit vorhanden, müssen bauseits geleert, gereinigt und entgast werden. Silo- und Trichteranlagen müssen bauseits geleert und gereinigt sein.
6. Abzubrechende Gebäude müssen restlos, geleert, geräumt, entrümpelt und frei von Asbest übergeben werden. Die Beseitigung von Sperrmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ist nicht kalkuliert.
7. In dem Abbruchmaterial dürfen keine von den Bauabfallsortieranlagen von der Annahme ausgeschlossene Abfälle enthalten sein.
8. Die Entsorgung von Sondermüll erfolgt auf Nachweis und muss gesondert vergütet werden.
9. Unbelasteter Bauschutt ist sortiertes bzw. sortenreines mineralisches Material aus dem Abbruch von Bauwerken. Die Analysewerte müssen unterhalb der Zuordnungswerte Z0 nach LAGA liegen.
10. Gefahrstoffe, wie Asbest, Mineralwolle, Teer usw. sind, soweit nicht ausdrücklich im LV-Text genannt, nicht im Angebotspreis enthalten.
11. Soweit nicht ausdrücklich im LV-Text genannt, enden Gebäude- oder sonstige Abbrüche bei 1,00 Meter unter der Geländeoberkante
12. Beweissicherungsverfahren, Erschütterungsmessungen etc. gehen zu Lasten des Auftraggebers.
13. Kalkuliert wurde, soweit nicht anders genannt, der mechanische Maschinenabbruch mit Hydraulikbaggern, Hydraulikstemmhammer usw. Evtl. andere erforderliche Verfahren infolge Erschütterungen usw. sind nicht im Angebot enthalten